

Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 26.11.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 26.11.2014 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinhöfel ist aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95,[Nr.03],S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2010 (ABl.S. 1028) einschließlich der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2014 (AbI.S. 436) und dem Beschluss des Verbandsausschusses vom 12.12.2013.
- (2) Die Mitglieder haben an den Verband auf der Grundlage des § 28 der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage für die Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet. Die Umlage enthält den von ihr an den Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ zu zahlenden Mitgliedsbeitrag und die mit der Erhebung verbundenen Verwaltungsaufwendungen.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3 Schuldner der Umlage

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage zur Bemessung der Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht nach § 2 Abs. 2.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr in Gebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 0,001370 € (entspricht 13,70 € pro Hektar).

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und wird mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für alle Folgejahre, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht. Die Fälligkeit wird dann auf den 15.07. festgesetzt.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit der Grundsteuerforderung der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu tätigen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren und das Betreten einer von der Gemeinde beauftragten Person für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Umlagepflichtige die Anzeige des Wechsels i. S. d. Satz 1, haftet er neben dem neuen bzw. bisherigen Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Mitteilungs- oder seiner Anzeigepflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Steinhöfel, Die Bürgermeisterin, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Steinhöfel, den 26.11.2014

(Unterschrift)
R. Wels
Bürgermeisterin

(Siegel)